

RS Vwgh 1992/6/12 92/18/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §46 Abs5;

BArbSchV §19 Abs3;

BArbSchV §33 Abs5;

VwRallg;

Rechtssatz

Die "Priorität" der BArbSchV im Verhältnis zur AAV bei den unter den Geltungsbereich der BArbSchV fallenden Arbeiten kommt auch dann zum Tragen, wenn in beiden Vorschriften sinngemäß dasselbe angeordnet wird, wie das etwa in bezug auf die "Dichte" des Gerüstbelages zutrifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180134.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at